

---

## **Hinweise zur Übermittlung der Geldleistungen, wenn die Leistung auf kein Konto überwiesen werden kann**

### **Wie erfolgt die Übermittlung der Geldleistung?**

Wenn Sie keine Bankverbindung angeben, an die Ihre Geldleistung überwiesen werden kann, wird die von Ihnen beantragte Leistung mittels einer „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ ausgezahlt.

Gemäß § 42 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist die Auszahlung der beantragten Geldleistung kostenfrei, wenn sie auf Ihr inländisches oder ausländisches Konto bei einem Geldinstitut im sog. SEPA-Raum<sup>1</sup> erfolgt. Leistungen, die im Inland durch eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch veranlassten Kosten auszuzahlen, es sei denn, Sie weisen nach, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Die Übermittlung von Leistungen durch eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung ins Ausland ist nicht möglich.

### **Was ist eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“?**

Bei diesem Zahlungsweg erhalten Sie eine Zahlungsanweisung, die als Brief zugestellt wird. Innerhalb eines Monats kann der entsprechende Betrag bei einem inländischen Geldinstitut oder am inländischen Postschalter unter Abzug der Auszahlungsgebühr in Empfang genommen werden.

### **Welche Kosten können Ihnen dadurch entstehen?**

Bei jeder Zahlungsanweisung zur Verrechnung entsteht ein betragsunabhängiges Grundentgelt in Höhe von 2,85 Euro, das gleich von der zustehenden Geldleistung abgezogen wird. Zusätzlich wird bei Einlösung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung eine zusätzliche betragsabhängige Auszahlungsgebühr vom Geldinstitut oder am Postschalter einbehalten.

1 Der SEPA-Raum umfasst die 28 Mitglieder der Europäischen Union (inklusive der französischen Überseedepartements Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion und Mayotte (seit dem 31. März 2011), der zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln, der Exklaven Ceuta und Melilla sowie der portugiesischen Inseln Azoren und Madeira). Ferner gehören dem SEPA-Raum die Schweiz und Monaco sowie die drei übrigen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums Island, Liechtenstein und Norwegen an.

Es entstehen folgende Kosten je Auszahlung:

Grundentgelt	2,85 Euro
zusätzlich für jede Barauszahlung in einer Postfiliale	
bis 50 Euro	3,50 Euro
über 50 bis 250 Euro	4,00 Euro
über 250 bis 500 Euro	5,00 Euro
über 500 bis 1.000 Euro	6,00 Euro
über 1.000 Euro bis 1.500 Euro	7,50 Euro

### **Was ist zu tun, damit die Leistungen kostenfrei übermittelt werden?**

Ich empfehle Ihnen ein Konto bei einem Geldinstitut zu eröffnen und mir sofort Ihre Bankverbindung mitzuteilen. Einige Geldinstitute führen Konten gebührenfrei.

Für Geldinstitute besteht keine gesetzliche Verpflichtung, für jedermann ein Konto zu führen. Durch eine Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft sind jedoch alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, aufgefordert, für jedermann auf Wunsch – unabhängig von der Art und Höhe der Einkünfte – ein Girokonto zu eröffnen und auf Guthabenbasis zu führen.

Zur Klärung der einzelnen Voraussetzungen wenden Sie sich bitte an ein Geldinstitut.

Sollte Ihnen von diesem die Führung eines Kontos verweigert worden sein, haben Sie die Möglichkeit, unter Hinweis auf die Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft die Entscheidung von diesem Geldinstitut selbst bzw. der Kundenbeschwerdestelle der jeweiligen Kreditinstitutsgruppe unter Einschaltung der Agentur für Arbeit überprüfen zu lassen oder aber eine Kontoeröffnung bei einem anderen Geldinstitut zu beantragen.

Falls Ihnen nach einer Überprüfung durch die jeweilige Kundenbeschwerdestelle ohne eigenes Verschulden von einem Geldinstitut kein Konto eingerichtet wird und Sie dies der Agentur für Arbeit nachweisen, werden Ihnen die Leistungen durch eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung kostenfrei übermittelt. Lassen Sie sich dies von dem Geldinstitut entsprechend bescheinigen und legen Sie diese Bescheinigung umgehend Ihrer Agentur für Arbeit vor.

## **Girokonto für Jedermann**

Die Deutsche Kreditwirtschaft (vormals der Zentrale Kreditausschuss) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Empfehlung zum Girokonto für jedermann erarbeitet, in der die Kreditinstitute erklären, jedem Bürger innerhalb bestimmter Zumutbarkeitsgrenzen ein laufendes Konto zur Verfügung zu stellen und damit die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen.

### **Empfehlung der Deutschen Kreditwirtschaft:**

Alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, halten in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet für Jeden auf Wunsch ein Girokonto bereit. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und -auszahlungen und zur Teilnahme am Überweisungsverkehr. Überziehungen braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen. Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Bankdienstleistungen anzubieten.

Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn

- der Kunde die Leistungen des Kreditinstituts missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z. B. Betrug oder Geldwäsche o. ä.;
- der Kunde Falschangaben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind;
- der Kunde Mitarbeiter oder andere Kunden grob belästigt oder gefährdet;
- die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z. B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird;
- nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und –nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält;
- der Kunde auch im Übrigen die Vereinbarungen nicht einhält.

## **Anschriftenverzeichnis der Kundenbeschwerdestellen der Bankenverbände**

### **Für die privaten Banken:**

Bundesverband deutscher Banken,  
Kundenbeschwerdestelle,  
Burgstraße 28, 10178 Berlin  
Tel.: 030/16 63 - 31 66  
[www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)

### **Für die Volksbanken und Raiffeisenbanken:**

Kundenbeschwerdestelle beim  
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken - BVR  
Schellingstraße 4, 10785 Berlin  
Tel.: 030/20 21 - 1639  
[www.bvr.de](http://www.bvr.de)

### **Für die Sparkassen:**

Deutscher Sparkassen- und Giroverband,  
Charlottenstraße 47, 10117 Berlin  
Tel.: 030/20 225 - 15 10  
[www.dsgv.de](http://www.dsgv.de)

### **Für die öffentlichen Banken:**

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB),  
Kundenbeschwerdestelle  
Postfach 11 02 72, 10832 Berlin  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)